



Beschlusskammer 9

Aktenzeichen: BK9-16/8184-RK12-16

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Beisitzerin als Vorsitzende

Anne Christine Zeidler,

den Beisitzer

Roland Naas

und den Beisitzer

Stefan Tappe,

gegenüber der Bad Honnef AG, Lohfelder Straße 6, 53604 Bad Honnef, vertreten durch den Vorstand

- Antragstellerin -

am 24.07.2019 beschlossen:

- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert [REDACTED] festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährige Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode um den in Anlage R1_Gesamt dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode ermittelten Betrag anzupassen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.06.2017, eingegangen bei der Beschlusskammer am 30.06.2017, einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und Anpassung der mit Beschluss BK9-16/8184 vom 27.06.2019 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 Anreizregulierungsverordnung) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 05.07.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom 20.07.2018 Stellung genommen. Darin führt Sie aus, dass Forderungsausfälle auch nach 2012 im Regulierungskonto anzuerkennen seien, d.h. von den erzielbaren Erlöse in Abzug gebracht werden müssten, sofern dem Netzbetreiber ein tatsächlicher nachweisbarer Erlösausfall entstanden ist, der auch nicht auf seine Versäumnisse zurückzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zu lässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren. Aus diesem Grund sind auch die vom Netzbetreiber hilfsweise unter den sonstigen Entgelten für die Jahre 2013 und 2014 angesetzten Insolvenzausfallbeträge in Höhe von [REDACTED] bzw. [REDACTED] nicht anerkennungsfähig. Ein Abgleich der in der Erlösobergrenze enthaltenen Werte mit den tatsächlich eintretenden Kosten ist nicht vorgesehen. § 5 Abs. 1 ARegV gibt vor, welche Kostendifferenzen im Rahmen des Regulierungskontos abgeglichen werden. Forderungsausfälle sind davon nicht erfasst. Insofern scheidet eine Berücksichtigung aus. Dies entspricht auch dem Willen des Verordnungsgebers, der in § 5 Abs. 1 ARegV von „erzielbaren Erlösen“ und nicht von „tatsächlich erzielten Erlösen“ spricht. Den Netzbetreibern stehen verschiedene Möglichkeiten (Sicherheitsleistungen, Vorkasse, Sperre des Netzzugangs) während der Regulierungsperiode zur Verfügung, um rechtzeitig auf drohende Zahlungsausfälle zu reagieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3, 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldo und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Während in § 29 Abs. 1 EnWG u.a. geregelt ist, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den in § 21a Abs. 6 EnWG genannten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Anreizregulierungsverordnung gehört, durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, konkretisiert § 32 Abs. 1 ARegV diese Ermächtigung u.a. dahingehend, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 (Abs. 1 Nr. 1) bzw. zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV (Abs. 1 Nr. 2) treffen kann.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem vom Netzbetreiber ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldo bestimmt. Der Antrag ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.06. zu stellen; die Anpassung erfolgt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 01.01. des folgenden Jahres.

§ 34 Abs. 4 ARegV enthält eine Übergangsregelung für die erstmalige Beantragung des Regulierungskontosaldo und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 ARegV kann der Netzbetreiber einen Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV erstmals zum 30.06.2017 stellen. Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst die Auflösung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 ARegV alle noch offenen Kalenderjahre. Dies betrifft die Kalenderjahre 2012 bis 2016. § 34 Abs. 4 Satz 3 ARegV regelt, dass der ermittelte Saldo abweichend von der Regelung in § 5 Abs. 3 ARegV (Auflösung über drei Jahre) annuitä-

tisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode (Auflösung über fünf Jahre) durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt wird.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird im Rahmen der erstmaligen Beantragung der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 vom Netzbetreiber ermittelt. Dieser ergibt sich aus den jährlich vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der noch offenen Kalenderjahre 2012 bis 2016, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden.

Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

zwischen

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Mess-

stellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz handelt

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Andernfalls sind der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

3. Antragsvoraussetzungen

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzt die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig berechnet hat. Andernfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

4.1. Antragszeitpunkt

Der Antrag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV muss gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.Juni. eines Kalenderjahres gestellt werden. Gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV kann der Antrag erstmals zum

30.Juni 2017 gestellt werden. Der Antrag der Antragstellerin ist der Beschlusskammer am 30.06.2017 und damit fristgerecht zugegangen.

4.2. Antragsform

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrunde liegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen. Für die Jahre 2012 bis 2016 ist der Kapitalkostenaufschlag nicht relevant.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrunde liegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigefügt.

4.3. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 beantragt. Grundsätzlich beantragt der Netzbetreiber den von ihm ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitäisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

In § 34 Abs. 4 ARegV hat der Verordnungsgeber jedoch eine Übergangsregelung getroffen, die für den Erstantrag zum 30.06.2017 eine abweichende Vorgehensweise vorschreibt. Danach wird der nach § 5 ARegV ermittelte Saldo, in den alle noch offenen Kalenderjahre (2012 bis 2016) einzubeziehen sind, annuitäisch bis zum Ende

der dritten Regulierungsperiode durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Der Netzbetreiber beantragt demnach zum 30.06.2017 die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016, der auf Grundlage der Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 ermittelt wird, und die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022.

4.4. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die dritte Regulierungsperiode.

5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode (Kalenderjahre 2018 bis 2022) basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 in Höhe von [REDACTED] beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 war abweichend vom Antrag mit dem Wert [REDACTED]

[REDACTED]
festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2016 resultiert aus den jährlich, jeweils am Ende der Kalenderjahre 2012 bis 2016 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 Satz 2, nach der die erste Auflösung des Regulierungskontos alle noch offenen Jahre umfasst, waren die Differenzen der Kalenderjahre 2012 bis 2015 zusätzlich zu den Differenzen des Kalenderjahres 2016 in die Berechnung des Saldos zum 31.12.2016 einzubeziehen.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 und den sich daraus zum 31.12.2016 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft. Betreffend die Diffe-

renzen der einzelnen Kalenderjahre ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfergebnissen gekommen:

5.1. Jährliche Differenzen

Für die Berechnung der jährlichen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 wird auf die Anlage R1_Gesamt und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2016

Die genehmigten bzw. abweichend festgelegten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 waren gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalender durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen. Abweichend hiervon ist gemäß der Übergangsregelung nach § 34 Abs. 4 ARegV der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 über die Erlösobergrenzen der gesamten dritten Regulierungsperiode zu verteilen, so dass insgesamt fünf Annuitäten zu bilden sind.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2018 ff. bildet der Barwert zum 30.06.2017 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die EOG kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1_Gesamt des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalen-

der jährlichen Erlösobergrenzen 2018 bis 2022 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um [REDACTED] anzupassen.

6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldo und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldo und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlchen Erlösobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2018 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit den Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlchen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode begründet. Die Erlösobergrenzen-Verfahren, insbesondere die Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV als Teil des Verfahrens, waren im zweiten Halbjahr 2017 vorrangig zu bearbeiten, da die Kostenprüfung wiederum voreiliglich für die Effizienzwertermittlung war. Neben den Erlösobergrenzen-Verfahren waren aufgrund der Neufassung von § 10a ARegV bis zum Ende des Jahres 2017 entsprechende Verfahren zur Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen durchzuführen. Zusätzlich kam erschwerend hinzu, dass es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldo erforderlich war, dass voreiliche Verfahren nach § 10 ARegV zu Erweiterungsfaktoranträgen sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Auch dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselementes nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2018 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2017 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbeitrag für die Erlösobergrenze 2018 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2018 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Beschlusskammer sah es aus den vorgenannten Gründen als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV zu Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV, Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV sowie Netzübergängen nach § 26 ARegV) zu verwenden. Im Übrigen war, wie vorstehend bereits ausgeführt, die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bei einzelnen Netzbetreibern ohne den Verfahrensabschluss von Erweiterungsfaktoren und Netzübergängen der Jahre 2012 bis 2016 nicht möglich. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung mit 18 Monaten nicht gravierend war und dem Netzbetreiber seine individuellen Antragswerte bekannt waren.

Angesichts der sich nicht als gravierend erweisenden Verzögerung und der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2018 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2018-2022 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2018 bis 2022 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2012 bis 2016 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenzen 2012 bis 2016 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder eine Anpassungszusage veranlasst sein.

III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Bonn, den 24.07.2019

Beisitzerin als Vorsitzende	Beisitzer	Beisitzer
[REDACTED]		

Anlage R

für Verteilnetzbetreiber im regulären Verfahren

1 Vorbemerkungen

Der Regulierungskontosaldo wurde zum 31.12.2011 berechnet und im Rahmen der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigt. Hierfür wurden gemäß § 5 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen gebildet. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 gemäß § 34 Abs. 4 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge sind zunächst die einzelnen Jahresdifferenzen 2012 bis 2016 zu bestimmen. Diese ergeben sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die einzelnen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 werden in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1_Gesamt sind die entsprechenden Jahresdifferenzen der Jahre 2012 bis 2016, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2016 sowie die entsprechenden Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden Sie in der Anlage R2, die nach dem Jahr und der Netznummer benannt ist. Die Anlage R2_2012-1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2012. In der Anlage R3_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse der Jahre 2012 bis 2016 in einer Übersicht dargestellt.

2 Positionen im Regulierungskonto

2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) sowie insbesondere die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind zu berücksichtigen.

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 – 3 ist die festgelegte kalenderjährige Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 6 ist bis zum Jahr 2016 auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden. Eine Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 aufgrund eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags ist für die Ermittlung des Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 noch nicht relevant. Der Kapitalkostenaufschlag wurde erstmals für das Jahr 2017 genehmigt.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war in den Jahren 2012 bis 2016 nicht relevant.

Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt

der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminde rungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

2.3 Differenz aus Investitionsmaßnahmen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV (nicht beeinflussbare Kostenteile) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Ein jährlicher Plan-Ist-Kostenabgleich ermittelt die Differenz, welche gemäß § 5 Abs. 1, 2 ARegV auf dem Regulierungskonto verzinst und verbucht wird.

2.4 Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Die diesbezüglich in den Jahren 2012 bis 2016 enthaltenen Ansätze sind den tatsächlich entstandenen Kosten des jeweiligen Jahres gegenüberzustellen.

Zudem besteht gemäß der Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA) (vgl. BK9-14/606) die Möglichkeit, volatile Kosten im Rahmen von Lastflusszusagen anzupassen.

Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

2.5 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

3 Bestimmung der Jahresdifferenzen

3.1 Jahresdifferenz 2012

3.1.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2012

3.1.1.1 Zulässige Erlöse 2012

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2012 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2012-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2012-1 Zelle I82 dargestellt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2012 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2012-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2012 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV geltend gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2012 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2012-1 Zeile 22 dargestellt.

Die Beschlusskammer hat die Kosten für Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen i.H.v. [REDACTED] um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt, da es sich hierbei um Kosten handelt, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen (Regelarbeitsentgelt). Nach Angaben des Netzbetreibers gemäß des Erhebungsbogens zur Zusatzabfrage für die Überleitung für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten für die 1. Regulierungsperiode handelt sich bei diesen Kosten um „nicht berücksichtigungsfähige Kosten ATZ (Persaufw.)“ (siehe Datei „12000317_1_20140217_1D-83-F0-F3-E1-58“, Blatt „B. § 11 (2) Nr. 9 ARegV“, Zellen O26-O27 des Netzbetreibers).

Berufsausbildung und Weiterbildung

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung der Kosten für die Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 11 ARegV) Kosten für Löhne und Gehälter sowie Schulungs- und Kurkosten in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt.

Der Netzbetreiber hat die ursprünglich beantragten [REDACTED] auf [REDACTED] gemäß des Erhebungsbogens zur Zusatzabfrage für die Überleitrechnung für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten für die 1. Regulierungsperiode korrigiert (siehe Datei „12000317_1_20140217_1D-83-F0-F3-E1-58“, Blatt „D. § 11 (2) Nr. 11 ARegV“, Zelle H42 des Netzbetreibers). Die Beschlusskammer hat diese Kürzung berücksichtigt.

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2012-1 Zeile 24 dargestellt.

Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008)

Die Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in Anlage R2_2012-1, Zeile 80 dargestellt und beträgt [REDACTED]

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV (Erweiterungsfaktor)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2012-1 Zeile 64 dargestellt.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.1.1.2 Erzielbare Erlöse 2012

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2012 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.1.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2012

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.1.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2012

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.1.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2012

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2012 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.2 Jahresdifferenz 2013

3.2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2013

3.2.1.1 Zulässige Erlöse 2013

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2013 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2013-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2013-1 Zelle I82 dargestellt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2013 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI des Basisjahres (VPI 0).

Basisjahr der Erlösobergrenze 2013 ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 100,00 (aufgrund der aktuellen Basisumstellung der Indexwerte durch das Statistische Bundesamt) und für das Jahr 2011 102,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI t / VPI 0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0210. Da den Netzbetreibern im Herbst 2012 für die Kalkulation der Netzentgelte 2013 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2005 (d.h. vor der Basisumstellung des Statistischen Bundesamtes) zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2011 von einem Indexwert 102,31 aus, der sich aus der Division der Indexwerte 110,7 und 108,2 ergibt. Dies sind die Indexwerte für 2010 und 2011 mit dem Basisjahr 2005 (vergleiche hierzu Anlage R2_2013-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2013 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV geltend gemacht.

Die Beschlusskammer hat keine Änderungen an den vom Netzbetreiber beantragten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten vorgenommen.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2013-1 I 64 dargestellt.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.2.1.2 Erzielbare Erlöse 2013

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2013 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Der Netzbetreiber hat Forderungsausfälle i.H.v. [REDACTED] im Tabellenblatt A1b_Detailabfrage GuV als Kürzung aus der Position „1.1.1 Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung“ eingetragen und von den Umsatzerlösen aus Netzentgelten in Abzug gebracht. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren. Aus diesem Grund sind auch die vom Netzbetreiber hilfsweise unter den sonstigen Entgelten für das Jahr 2013 angesetzten Insolvenzausfallbeträge in Höhe von [REDACTED] nicht anerkennungsfähig. Ein Abgleich der in der Erlösobergrenze enthaltenen Werte mit den tatsächlich eintretenden Kosten ist nicht vorgesehen. § 5 Abs. 1 ARegV gibt vor, welche Kostendifferenzen im Rahmen des Regulierungskontos abgeglichen werden. Forderungsausfälle sind davon nicht erfasst. Insofern scheidet eine Berücksichtigung aus. Dies entspricht auch dem Willen des Verordnungsgebers, der in § 5 Abs. 1 ARegV von „erzielbaren Erlösen“ und nicht von „tatsächlich erzielten Erlösen“ spricht. Den Netzbetreibern stehen verschiedene Möglichkeiten (Sicherheitsleistungen, Vorkasse, Sperre des Netzzu-gangs) während der Regulierungsperiode zur Verfügung, um rechtzeitig auf drohende Zahlungsausfälle zu reagieren.

Diese Beträge wurden daher von der Beschlusskammer zu den Umsatzerlösen hinzuzuaddiert.

3.2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2013

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.2.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2013

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.2.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2013

Der Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2013 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.3 Jahresdifferenz 2014

3.3.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2014

3.3.1.1 Zulässige Erlöse 2014

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2014 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2014-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2014-1 Zelle I82 dargestellt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2014 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2014-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2014 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV geltend gemacht.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2014-1 I 64 dargestellt.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.3.1.2 Erzielbare Erlöse 2014

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2014 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Der Netzbetreiber hat Forderungsausfälle i.H.v. [REDACTED] im Tabellenblatt A1b_Detailabfrage GuV als Kürzung aus der Position „1.1.1 Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung“ eingetragen und von den Umsatzerlösen aus Netzentgelten in Abzug gebracht. Forderungsausfälle werden jedoch nur für einen Übergangszeitraum bis zum Ende der ersten Regulierungsperiode berücksichtigt, so dass tatsächlich entstandene Forderungsausfälle ab 2013 nicht mehr anerkannt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zu-lässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächli-chen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren. Aus diesem Grund sind auch die vom Netzbetreiber hilfsweise unter den sonstigen Entgelten für das Jahr 2014 angesetzten Insolvenzausfallbeträge in Höhe von [REDACTED] nicht anerkennungsfähig. Ein Abgleich der in der Erlösobergrenze enthaltenen Werte mit den tatsächlich eintretenden Kosten ist nicht vorgesehen. § 5 Abs. 1 ARegV gibt vor, welche Kostendifferenzen im Rahmen des Regulierungskontos abgeglichen werden. Forderungsausfälle sind davon nicht erfasst. Insofern scheidet eine Berücksichtigung aus. Dies entspricht auch dem Willen des Verordnungsgebers, der in § 5 Abs. 1 ARegV von „erzielbaren Erlösen“ und nicht von „tatsächlich erzielten Erlösen“ spricht. Den Netzbetreibern stehen verschiedene Möglichkeiten (Sicherheitsleistungen, Vorkasse, Sperrung des Netzzu-gangs) während der Regulierungsperiode zur Verfügung, um rechtzeitig auf drohende Zahlungsausfälle zu reagieren.

Diese Beträge wurden daher von der Beschlusskammer zu den Umsatzerlösen hinzuzuaddiert.

3.3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2014

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.3.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2014

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.3.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2014

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.4 Jahresdifferenz 2015

3.4.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2015

3.4.1.1 Zulässige Erlöse 2015

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2015 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2015-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2015-1 Zelle I82 dargestellt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2015 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2015-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14, S. 2 und S. 3 ARegV ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Der Netzbetreiber hat hierbei auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen.

Die Beschlusskammer hat keine Änderungen an den vom Netzbetreiber beantragten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten vorgenommen.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2015-1 I 64 dargestellt.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.4.1.2 Erzielbare Erlöse 2015

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2015 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.4.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2015

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt dargestellt.

3.4.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2015

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.4.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2015

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.5 Jahresdifferenz 2016

3.5.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2016

3.5.1.1 Zulässige Erlöse 2016

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2016 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2016-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2016-1 Zelle I82 dargestellt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2016-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14, S. 2 und S. 3 ARegV ist die festgelegte

kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Der Netzbetreiber hat hierbei auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen.

Die Beschlusskammer hat keine Änderungen an den vom Netzbetreiber beantragten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten vorgenommen.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2016-1 I 64 dargestellt.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.5.1.2 Erzielbare Erlöse 2016

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2016 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.5.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2016

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.5.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2016

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.5.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2016

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

4 Berechnung des Regulierungskontosaldo und Bestimmung der Anpassungsbeträge

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 sind die entsprechenden Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 zu berücksichtigen. Die Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 sind in der Anlage R1_Gesamt Zeile D14 – H14 dargestellt. Hat der Netzbetreiber in den Jahren 2010 und/oder 2011 Mehrerlöse erzielt und von der optionalen Sonderlösung Gebrauch gemacht, ist zudem der entsprechende Anpassungsbetrag bei der Saldenbildung zu berücksichtigen. Der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2010 ist in der Zelle D22, der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2011 ist in der Zelle E22 zu finden. Diese Jahresdifferenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 ist in der Zelle H27 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV eine fünfjährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle D37-H37 angegeben.

R1 Ermittlung der Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze

Bestimmung der Jahresdifferenz		2012	2013	2014	2015	2016
Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	5.498.261,14	5.758.210,83	5.942.269,05	5.991.736,00	6.269.984,88
	erzielbare Erlöse	5.744.529,47	5.884.210,56	5.151.378,09	5.727.253,04	6.431.020,91
Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze					
	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze					
Volatile Kostenanteile gemäß §11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze					
	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung					
Sonstiges						
Jahressaldo der Einzeldifferenzen	gem. Bundesnetzagentur					
	gem. Antrag des Netzbetreibers					
	Differenz					

Bestimmung des Regulierungskontosaldo		2012	2013	2014	2015	2016
Vorjahressaldo (Anfangsbestand)						
Jahressaldo der Einzeldifferenzen		Mehrerlöse	Mehrerlöse	Mindererlöse	Mindererlöse	Mehrerlöse
Betrag aus optionaler Sonderlösung						
Endbestand						
Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand						
Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV						
Verzinsung des Saldos						
Gesamtsaldo nach Verzinsung						

Bestimmung der Annuität	Netzbetreiberan- gaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016		
Verzinsung für das Jahr der Antragstellung		
Barwert (zu verteilender Betrag)		
jährliche Annuität von 2018 bis 2022		

Verteilung	2018	2019	2020	2021	2022
Anpassungsbetrag S_t	Zuschlag auf EOG				

R2 2012-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2012

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	5.101.955,31 €
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t]	2004
Effizienzwert [EW _a]	100,00%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2004 [VPi0]	101,6
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPi10]	108,20

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vi)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vi, Indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PFT]
2009	0,10		1,2500%
2010	0,20		2,5156%
2011	0,30		3,7971%
2012	0,40		5,0945%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Entwurf

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)		- €
Konzessionsabgaben (Nr. 2)		- €
Betriebssteuern (Nr. 3)		- €
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)		- €
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)		- €
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV		- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)	/	- €
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)		- €
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)		- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)		- €
pauschallierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)		- €
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)		- €
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen		- €
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorbelastete Netzkosten)		- €
Summe		
Saldo		

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile	Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzver- änderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAgcs,0 - KAdnb,0			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EWa			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EWa			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvn,0			
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb,0			
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb,0			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvn,0 + (1 - Vt) x KAb,0			

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2006 (= VPI0)	VPI 2010		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPIt / VPI0	101,60	108,20		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt	0,0509	0,0509		
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI/VPI0) - PFt		1,0140		
Jährliche Kostenanteile Kvnb + Kb mit VPI und PF	(KAvn,0 + (1 - Vt) x KAb,0) x (VPI/VPI0 - PFt)				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EFt				
Inflationierung	(VPI/VPI0 - PFt) x EFt				
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PFt sowie EFt	(KAvn,0 + (1 - Vt) x KAb,0) x (VPI/VPI0 - PFt) x EFt				

Qualitätsfaktor (Qt)

Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt				
Saldo des Regulierungskontos (St)	St				

Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St	
--	----	--

Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)

Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0				
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	EOt = KAdnb,t + (KAvn,0 + (1 - Vt) x KAb,0) x (VPI/VPI0 - PFt) x EFt + Qt + VKt - VK0 + St				

Sondersachverhalte

Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden					
--	--	--	--	--	--

Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOt, kalenderjährlich		5.498.261,14 €	0,00 €	5.498.261,14 €
-----------------------------------	-----------------------	--	----------------	--------	----------------

R2 2013-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2013

Daten der Regulierungsperiode		Jahresdaten			
Verfahrensart	Regelverfahren	Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [Pf]
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	5.288.528,83 €	2013	0,20		1,5000%
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV		2014	0,40		3,0225%
Basisjahr [t_0]	2010	2015	0,60		4,5678%
Effizienzwert [EW_a]	100,00%	2016	0,80		6,1364%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI0]	100	2017	1,00		7,7284%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2011 [VPI1]	102,31				

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)				- €
Konzessionsabgaben (Nr. 2)				- €
Betriebssteuern (Nr. 3)				- €
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)				- €
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)				- €
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV				- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)				- €
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)				- €
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)				- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)				- €
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)				- €
Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)				- €
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrenserfüllung unterliegen				- €
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorbelastete Netzkosten).				- €
Summe Saldo				

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflusszusagen					
Summe Saldo					

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile	Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAges,0 - KAdnb,0			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EWA			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EWA			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnB,0			
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb,0			
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb,0			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnB,0 + (1 - Vt) x KAb,0			

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI0)	VPI 2011	
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPIt / VPI0	100,00	102,31	
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt		0,0150	0,0150
Verbraucherpreisgesamtindex J. Produktivitätsfortschritt	(VPIt/VPI0) - PFt			1,0081
Jährliche Kostenanteile Kvnb + Kb mit VPI und PF	(KAvnB,0 + (1 - Vt) x KAb,0) x (VPIt/VPI0 - PFt)			

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EFt		
---	-----	--	--

Inflationierung	$(VPlt/VPl0 - PfI) \times EFt$			
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPlt und PfI sowie EFt	$(KAvb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPlt/VPl0 - PfI) \times EFt$			
Qualitätselement (Qt)				
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARewV	Qt			
Saldo des Regulierungskontos (St)				
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARewV	St			
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)				
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARewV	VKt-VK0			
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EOt = KAdnb,t + (KAvb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPlt/VPl0 - PfI) \times EFt + Qt + VKt - VK0 + St$			
Sondersachverhalte				
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden				
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOt, kalenderjährlich	5.758.210,83 €	0,00 €	5.758.210,83 €

R2 2014-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2014
Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	5.288.528,63 €
Pauschalerter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t]	2010
Effizienzwert [EW _a]	100,00%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI0]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2012 [VPIt]	104,10

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vi, Indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PFt]
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)				- €
Konzessionsabgaben (Nr. 2)				- €
Betriebssteuern (Nr. 3)				- €
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)				- €
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)				- €
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV				- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)				- €
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)				- €
Betriebs- und Personalarbeitsfähigkeit (Nr. 10)				- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)				- €
pauschalerter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)				- €
Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)				- €
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen				- €
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorbelastete Netzkosten)				- €
Summe				
Saldo				

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflusszusagen					
Summe					
Saldo	0,00 €		0,00 €		

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile	Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Obertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAges,0 - KAdnb,0			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW _a			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW _a			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvn,0			
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb,0			
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb,0			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvn,0 + (1 - Vt) x KAb,0			

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI0)	VPI 2012	
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPIt / VPI0	100,00	104,10	
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt		0,0302	0,0302
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPIt/VPI0) - PFt			1,0108
Jährliche Kostenanteile Kvnb + Kb mit VPI und PF	(KAvn,0 + (1 - Vt) x KAb,0) x (VPIt/VPI0 - PFt)			

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV

Inflationierung	$(VPIt/VPI0 - PFt) \times EFt$			
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPIt und PFt sowie EFt	$(KAmb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPIt/VPI0 - PFt) \times EFt$			
Qualitätselement (Qt)	Qt			
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV				
Saldo des Regulierungskontos (St)	St			
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St			
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)				
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0			
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$Eot = KAdnbt + (KAmb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPIt/VPI0 - PFt) \times EF + Qt + VKt - VK0 + St$			
Sondersachverhalte				
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden				
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOt, kalenderjährlich	5.942.269,05 €	0,00 €	5.942.269,05 €

R2 2015-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2015

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	5.288.528,63 €
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t ₀]	2010
Effizienzwert [EW _d]	100,00%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI ₀]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2013 [VPI _t]	105,70

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PFt]
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzeränderungen (Übertrag)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)	/ / / / / / / / / /			- €
Konzessionsabgaben (Nr. 2)	/ / / / / / / / / /			- €
Betriebssteuern (Nr. 3)	/ / / / / / / / / /			- €
erforderliche Inanspruchnahme vorgelegter Netzebenen (Nr. 4)				- €
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)				- €
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV	/ / / / / / / / / /			- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)	/ / / / / / / / / /			- €
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)				- €
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)	/ / / / / / / / / /			- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)	/ / / / / / / / / /			- €
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)	/ / / / / / / / / /			- €
Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)				- €
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirk samen Verfahrensnullierung unterliegen aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorliegende Netzkosten)				- €
Summe				
Saldo				

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV					
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflusszusagen					
Summe					
Saldo					

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile	Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzver- änderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAges,0 - KAdnb,0			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EWa			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EWa			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnrb,0			
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb,0			
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb,0			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abbaubarer beeinflussbarer Kostenanteil	KAvnrb,0 + (1 - Vt) x KAb,0			

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)		VPI 2010 (= VPI0)	VPI 2013		
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	100,00	105,70		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPII / VPI0		1,0570		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt	0,0457	0,0457		
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPII/VPI0) - PFt		1,0113		
Jährliche Kostenanteile Kvnb + Kb mit VPI und PF	(Kvnb,0 + (1-VI) x Kab,0) x (VPII/VPI0 - PFt)				

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ESt
ARedV

Inflationierung	$(VPlt/VPl0 - Pf) \times EFt$			
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPlt und Pf sowie EFt	$(KAvb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPlt/VPl0 - Pf) \times EFt$			
Qualitätsselement (Qt)				
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt			
Saldo des Regulierungskontos (St)				
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St			
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)				
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0			
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EOt = KAdnb,t + (KAvb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPlt/VPl0 - Pf) \times EFt + Qt + VKt - VK0 + St$			
Sondersachverhalte				
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden				
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOt, kalenderjährlich	5.991.736,00 €	0,00 €	5.991.736,00 €

R2 2016-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2016

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	5.288.528,63 €
Pauschalerter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t ₀]	2010
Effizienzwert [EW ₀]	100,00%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI0]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2014 [VPIt]	106,60

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [Pf]
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					- €
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					- €
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wältzungspauschale (Nr. 8a)					
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					- €
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)					- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					- €
pauschalerter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzzuschlusekostenbeiträgen (Nr. 13)					- €
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorbelastete Netzkosten)					- €
Summe Saldo					- €

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflusszusagen					
Summe					
Saldo					

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile	Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAges,0 - KAdnb,0			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW ₀			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW ₀			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvn ₀ ,0			
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb,0			
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb,0			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvn ₀ ,0 + (1 - Vt) x KAb,0			

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI0)	VPI 2014	
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPIt / VPI0	100,00	106,60	
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt		1,0660	
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI/VPI0) - PFt	0,0614	0,0614	
Jährliche Kostenanteile Kvnb + Kb mit VPI und PF	(KAvn ₀ ,0 + (1 - Vt) x KAb,0) x (VPIt/VPI0 - PFt)		1,0048	

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EFt
---	-----

Inflationierung	$(VPlt/VPl0 - Pf) \times EFt$			
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VP _{lt} und PF _t sowie EF _t	$(KAvb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPlt/VPl0 - Pf) \times EFt$			
Qualitätselement (Qt)				
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt			
Saldo des Regulierungskontos (St)				
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St			
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)				
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0			
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EOt = KAdnb,t + (KAvb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPlt/VPl0 - Pf) \times EFt + Qt + VKt - VK0 + St$			
Sondersachverhalte				
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden				
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOt, kalenderjährlich	6.269.984,88 €	0,00 €	6.269.984,88 €

R3 Bestimmung der erzielbaren Erlöse

	2012	2013	2014	2015	2016
1.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas					
1.1.1 Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung					
1.1.2 Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung					
1.1.3 Abrechnung					
1.1.4 Messung					
1.1.5 Messstellenbetrieb					
1.1.6 Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV					
1.1.7 Vertragsstrafen					
1.1.8 Preisschlüsse gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV					
1.1.9 Unterbrechbare und unterjährige Verträge					
1.1.10 Weitere Erlöse					
1.1.11 Konzessionsabgaben					
1.1.12 Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten					
= Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.11)					
+ Unterverprobung					
= Erzielbare Erlöse	5.744.529,47	5.884.210,56	5.151.378,09	5.727.253,04	6.431.020,91